

sei, von der Vorstellung, daß damit ein jus quaesitum erworben werde, können wir durchaus nicht wegkommen. Es ist eine Caution, welche der Schuldner dem Gläubiger gibt, und wie jede andere Caution auf Vertrag beruht, beruht diese offenbar auch auf Vertrag, und jedes Product eines Vertrags ist jus quaesitum Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen wird. Haben wir also hier den Begriff eines Vertrags, eines vertragmäßigen Abkommens, der Unterwerfung unter den Schuldarrest, dann, glaube ich, müssen wir die Sache als ein jus quaesitum behandeln, welches Keinem abzusprechen ist. Wenn wir nun dieses annehmen, so sehen wir offenbar, daß wir mit dem Rechte desjenigen verkehren wollen, der dieses Recht auf gesetzmäßige Weise erworben hat, und wir können ihm seinen Rechtszustand nicht verkümmern bloß deshalb, weil ein Anderer intervenirt, der doch diesen Rechtszyclus nicht stören kann. Ich glaube also, darauf, daß Einer, wenn er die Haft überstanden hat, von einem Andern nicht auch wieder verhaftet werden könne, kann durchaus nicht eingegangen werden. Der Herr Referent behauptete, es werde ein absoluter Beweis der Zahlungsunfähigkeit dadurch geliefert, daß Einer zwei Jahre gefesselt habe. Es ist schon in den Motiven auf einen Fall hingewiesen, und der Fall kommt im Leben sehr häufig vor, daß sich Einer wegen einer größern Schuld, die er nicht bezahlen kann, dem Schuldarrest unterwirft, und wenn ein Gläubiger kommt mit einer kleinen Forderung, die er vermögend ist, vollständig zu bezahlen, so leistet er die Zahlung. Die zwei Jahre liefern also höchstens einen Beweis einer relativen Zahlungsunfähigkeit. Mithin treten hierzu practische Motive, daß man nicht annehmen könne, mit einer zweijährigen Haft sei die Sache für andere Concurrenten abgethan.

Referent Abg. D. v. Mayer: Auf die Erwiederung erlaube ich mir nochmals zu wiederholen, was im Eingange des Berichtes zu I gesagt worden ist. Die Deputation leugnet schlechterdings, daß Jemand ein Recht haben könne auf eines anderen Menschen Freiheit. Es existirt ein solches ebenso wenig auf die Ehre, sowie auf Leib und Leben eines Andern. Es ist nur eine eingewurzelte Gewohnheit, von der man sich nicht losreißen kann, wenn man die Schuldhaft unter die Privatrechte stellt: die Gewohnheit hat sie dem allgemeinen Rechtsgefühl erträglich gemacht. Wenn die Zeit gekommen sein wird, dieses Unrecht ganz abzuschaffen, dann wird man sich wundern, wie es nur möglich gewesen ist, zu vertheidigen, daß Jemand ein jus quaesitum darauf haben könne, Jemanden wegen einer Geldschuld einzusperrern, sowie man sich jetzt wundert, wie es möglich gewesen ist, daß man früher geglaubt hat, Jemandem durch die Folter freiwillige Geständnisse abpressen zu können. Uebrigens muß ich hierbei noch auf die Verhandlung in der ersten Kammer aufmerksam machen, es ist dort die sogenannte Rückwirkung der §. 69 auch von Seiten der Regierung damit vertheidigt worden, daß man gesagt hat, es habe der Gläubiger kein Recht auf den Arrest, sondern nur auf die Forderung. Ich begreife nicht, wie man davon jetzt zurücktreten will, nur um die §. 40 zu vertheidigen. Ich glaube, die Deputation ist vollkommen consequent, sie hat sich

auf einen Standpunkt gestellt, wo sie unangreifbar ist. Sie sagt: Niemand hat das Recht auf die Freiheit eines Andern, es existirt nicht in der Natur. Der Mensch ist frei geschaffen, es ist dies ein göttliches Recht, und der Mensch kann ebenso wenig über sein Leben disponiren, wie über seine Glieder, über die Ehre nicht, über die Freiheit nicht. So lange nicht diese absoluten Grundsätze widerlegt sind, so lange kann ich nicht zugeben, daß durch den Deputationsvorschlag irgend ein Recht verletzt werde. Die Deputation hat sich auf die aus dem Bestehenden abgeleiteten Grundsätze gar nicht fundirt. Freilich haben positives Recht und altergebrachte Institutionen Modificationen des Naturrechts herbeigeführt, der Staat jedoch erkennt kein Privatrecht auf die Freiheit eines Andern an, sondern sichert nur durch die Proceßgesetzgebung die Execution. Daß sich Jemand auf ein jus quaesitum berufen könnte, muß die Deputation so lange leugnen, als sie nicht widerlegt worden ist hinsichtlich der Prämissen, welche dem Deputationsbericht zum Grunde liegen. Ich gebe gern zu, daß es einem Juristen schwer fällt, sich davon zu trennen, daß man kein erworbenes Recht habe, den Andern auf einen Wechsel ins Gefängniß zu setzen. Ich bin selbst Jurist, und ich glaube, der Kammer an mehren Landtagen bewiesen zu haben, daß ich es mit Eifer und Anhänglichkeit bin; aber höher als das Angewohnte, höher als das durch hundertjährige Gewohnheit Angelernte, wäre es auch durch die positivsten Gesetze sanctionirt, steht das Menschenrecht, welches auf den ewigen Tafeln der Natur geschrieben ist, welches die Philosophie keiner Zeit verbessern kann, und dahin gehört vor Allem die Freiheit. Ich glaube, auf diesem Standpunkte nicht Anfechtung zu erfahren, und rechne hierin auf die Zustimmung der zweiten sächsischen Kammer, welche bei vielen ähnlichen Gelegenheiten ihre Entschiedenheit bewährt hat. Ich glaube unmöglich, daß die Kammer Grundsätze verlassen werde, welche durch die Natur geheiligt sind; ich glaube nicht, daß es gelingen werde, hier, wo es sich de lege ferenda, um ein neues Gesetz handelt, den Grundsatz der Freiheit hintanzusetzen.

Abg. P o p p e: Ich habe mir zu erlauben, consequent mit meinen gestern hier ausgesprochenen Ansichten zu erklären, daß ich der Theorie nicht huldigen kann, sondern rein an dem practischen Standpunkte festhalte und ihn so lange befolgen werde, als mir nicht die Ueberzeugung wird, daß mit jenen Ideen viel zu erreichen ist, und der erloschene St. Simonismus von neuem erwacht und über die ganze Welt verbreitet die Wechselhaft überhaupt überflüssig macht. Ich bin soweit mit der Theorie einverstanden, daß ich der Fassung der §. 40 unter 1 und 2 nach meinem Darfürhalten wohl meine Zustimmung geben könnte, um so weniger aber bin ich es mit dem am Schlusse der Paragraphe gegebenen Satze der Deputation: „durch eine nach der Haftnahme u.“. Ich gehe dabei von der Ansicht aus, daß, wenn das Gesetz Bestimmungen trifft, die mit den Forderungen der Zeit in Einklang stehen, so müssen diese doch nie so weit gehen, um die Interessen der Betheiligten auf eine nicht zu rechtfertigende Art zu verletzen. — Verletzung eines Dritten wird aber eintreten, wenn die von der Deputation beantragte Fassung Geltung erhält. Ich bin der Meinung, daß eine Session während